



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- | SEITE 1 BIS 2 | SEITE 4 | SEITE 5 BIS 6 |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Hundesteuersatzung) | <ul style="list-style-type: none">Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Grenzstraße – Wohngebiet 2“, Ortsteil GallinchenAmtliche Bekanntmachung einer beabsichtigten Namensgebung – Von-Bülow-Straße Droga von BülowaEntgeltordnung der Volkshochschule Cottbus vom 18.12.2024 | <ul style="list-style-type: none">Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 6. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 22.01.2025 |

SEITE 3

- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes „Baugebiet an der Madlower Chaussee / Autohaus Schulze“, Groß Gaglow

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz durch Beschluss vom 18.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche beim Eigentümer oder in einem Tierheim abgegeben wird. Alle von einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- Wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält, unterliegt der Steuerpflicht, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

§ 3 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

- Hunde, bei denen auf Grund der Ausbildung oder des Abrichtens von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, mensch- oder tiergefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen oder
- Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:
 - für den ersten Hund 72,- EUR
 - für den zweiten und jeden weiteren Hund 108,- EUR je Hund
 - für gefährliche Hunde 540,- EUR je Hund
- Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.

§ 5 Steuerbefreiung

- Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Cottbus/Chóšebuz aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft

besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- Bleinführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen aktuellen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“, „TBl“, „Gl“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen.
- Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Stadt Cottbus/Chóšebuz gehalten werden und die eine Prüfung gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg vom 14.09.2005 (GVBl. II/05, S. 482), geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 36), bestanden haben.
- Gebrauchshunde, deren Haltung nicht Erwerbszwecken dient und die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- Hunde, die aus einem Tierheim, das sich innerhalb der Stadt Cottbus/Chóšebuz befindet, erworben wurden für die Dauer von einem Jahr. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass durch den Hundehalter innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an das Tierheim abgegeben wurde. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonat.
- Hunde, die nachweisbar als Sanitäts- oder Rettungshunde ausgebildet sind und innerhalb einer dafür anerkannten Vereinigung für diesbezügliche Zwecke zur Verfügung stehen.

Die Steuerbefreiungstatbestände gelten nicht für gefährliche Hunde entsprechend § 3.

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1****§ 6****Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden, Wohngebäudegruppen mit maximal drei Wohnhäusern oder landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind. Steuerermäßigungen werden nur für einen Hund pro Wohngrundstück und maximal zwei Hunde pro landwirtschaftlichem Anwesen gewährt.
- (2) Für einen Hund, der von Personen gehalten wird, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II oder dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII erhalten oder die diesen einkommensseitig gleichstehen, wird die Steuer auf jährlich 24,00 € ermäßigt. Die Steuerermäßigung wird nur für einen Hund gewährt. Werden mehrere Hunde gehalten, fällt diese Steuerermäßigung auf den ersten Hund.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein gefährlicher Hund entsprechend § 3 gehalten wird.

§ 7**Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
 - a. der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - b. nicht gegen Hygiene- oder Tierschutzbestimmungen verstoßen wird,
 - c. der Hundehalter nicht in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung wegen Verstoßes gegen Regelungen des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, rechtskräftig verurteilt wurde.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Cottbus/Chósebus zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuervergünstigung erst ab dem übernächsten Kalendermonat wirksam, auch dann wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird. Der Verbleib ist nachzuweisen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter und die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Cottbus/Chósebus anzuzeigen. Von den in § 6 genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils pro Hund nur einer zur Anwendung kommen.
- (5) Steuervergünstigungen nach § 6 Abs. 2 werden längstens für ein Kalenderjahr gewährt und sind danach durch die Vorlage aktueller Einkommensnachweise neu zu beantragen.

§ 8**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2, Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Cottbus/Chósebus erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.
- (3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Cottbus/Chósebus endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in den der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Absatz 2 erfolgt.

§ 9**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und den Rest des Kalenderjahres und sodann jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres fällig. Sie ist für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für diesen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 10**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Cottbus/Chósebus anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z. B. Versicherungspolice, Impfnachweis, Nachweis über den Erwerb) vorzulegen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Stadt Cottbus/Chósebus weggezogen ist, bei der Stadt Cottbus/Chósebus zu erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Cottbus/Chósebus erfolgen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt Cottbus/Chósebus für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden bei der Jagdausübung, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Cottbus/Chósebus die gültige Steuermarke auf Verlangen

vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist dem Hundehalter eine neue Steuermarke auszuhändigen. Diese Hundesteuermarke ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist unter Bezug auf den Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus zu entrichten. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet den Beauftragten der Stadt Cottbus/Chósebus auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Auch die Hundehalter sind verpflichtet nach bestem Wissen und Gewissen, wahrheitsgemäß Auskunft über alle gehaltenen Hunde zu erteilen. Grundlagen der Auskunftspflicht sind die laut § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG anzuwendenden §§ 90, 91 und 93 Abgabenordnung (AO).
- (5) Die Stadt Cottbus/Chósebus kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Cottbus/Chósebus übersandten Nachweisungen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als:
 - a. Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b. Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c. Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Cottbus/Chósebus nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer:
 - a. die in Abs. 1 Nr. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c. als Auskunftspflichteter entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - d. als Auskunftspflichteter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Cottbus/Chósebus übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt oder keine bzw. keine wahrheitsgemäßen mündlichen Auskünfte erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 12**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum Ersten des Folgemonats nach Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 18.12.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

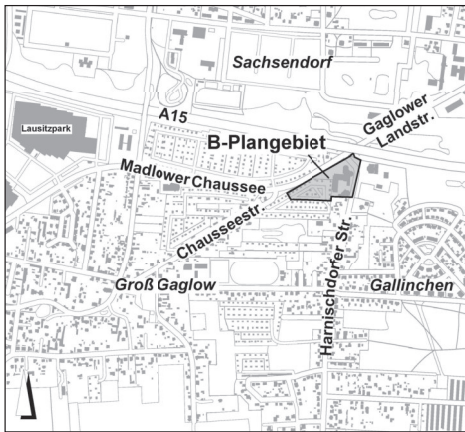
Amtliche Bekanntmachung

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes „Baugebiet an der Madlower Chaussee / Autohaus Schulze“, Groß Gaglow

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,1 Hektar im Ortsteil Groß Gaglow östlich der Madlower Chaussee, westlich der Harnischdorfer Straße. Die städtebauliche Zielstellung sieht die Sicherung eines eingeschränkten Gewerbegebietes und die Entwicklung eines Mischgebietes für den geplanten Erweiterungsbau sowie mehrere Wohnhäuser vor.

Von der Planaufstellung berührt sind die in Privatbesitz befindlichen Flurstücke 687/2, 689/2, 689/8, 698 (tlw.), 694/2, 1028, 1124, 1175, 1176, 1177, 1178, 1180, 1181, 1182, 1183 und 1184 der Flur 1 in der Gemarkung Groß Gaglow.

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.04.2023 mit der zugehörigen Begründung nebst Umweltbericht und weiteren wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 29.05.2023 bis 30.06.2023.

Im Ergebnis dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Festsetzungen geändert:

- Erhöhung der Grundflächenzahl im Mischgebiet MI von 0,3 auf 0,4
- Erhöhung der maximalen Oberkante baulicher Anlagen im Mischgebiet MI von 90,0 m über Normalhöhennull (NHN) auf 92,0 m über NHN
- Aufnahme von Regelungen zur Dachbegrünung
- Aufhebung der Beschränkung der maximalen Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden
- Erhöhung des zulässigen Spektrums bzgl. Dachgestaltung (keine Einschränkung der Dachform, weiteres Farbspektrum)
- Aufnahme einer weiteren externen Ausgleichsfläche (Flurstück 313, Flur 1 Gemarkung Gallinchen)

Daher erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB vorgeschriebene erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt angemessen verkürzt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Die Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom November 2024 mit der zugehörigen Begründung und weiteren wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **27.01.2025 bis 10.02.2025** auf der Seite www.cottbus.de/bauplanung.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können dort die Auslegungunterlagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und	von 07:00 bis 15:00 Uhr
mittwochs	von 07:00 bis 17:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zu den veröffentlichten Unterlagen können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen des Bebauungsplanentwurfes beziehen. Diese sind bis spätestens 12.02.2025 vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die Adresse Bauplanung@Cottbus.de zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per Post an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende, für den ausgelegten Planungsstand wesentliche, umweltbezogene Informationen werden mit veröffentlicht:

Umweltbericht

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zur Bewertung des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung anhand der sog. „Schutzgüter“ Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Lebensraum, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt sowie deren Wechselwirkungen bzw. Wirkungsgefüge untereinander. Im Umweltbericht sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet.

Stellungnahme Landesamt für Umwelt mit Hinweisen zu

- Immissionsschutz im Bebauungsplan

Stellungnahmen LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG mit Hinweisen zu

- Trinkwasserschutzgebiet und Tankstellen
- Schutzobjekte der Ausgleichsfläche

Stellungnahmen Stadt Cottbus/Chóšebuz mit Hinweisen zu

- externen Gutachten
- Abwasserentsorgung
- Lage im Trinkwasserschutzgebiet
- Altlasten
- Anlage eines Amphibiengewässers
- besonderem Artenschutz / CEF-Maßnahmen

Darüber hinaus liegen der Gemeinde folgende umweltrelevante Informationen vor, die bei der Bearbeitung des Umweltberichts berücksichtigt wurden:

Artenschutzfachbeitrag „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan, LUTRA Büro für Umweltplanung, Cottbus, Januar 2023 mit Aussagen zu

- Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermause, Amphibien)
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten (Vermeidung, CEF)

Eingriffs- / Ausgleichskonzept „Studie zur Bewertung der Schutzgüter sowie zum Eingriff / Ausgleich“ zum Bebauungsplan, LUTRA Büro für Umweltplanung, Cottbus, Januar 2023 mit folgenden umweltrelevanten Inhalten:

- Beschreibung der im Untersuchungsraum erfassten Vegetation und Biotope sowie Schutzgebiete und geschützte Biotope
- tabellarische Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Landesamt für Umwelt mit Hinweisen zu

- Versickerung von Niederschlagswasser
- Gefahrenabwehr von Grundwasserunreinigung während der Bauphase
- von der BAB 15 und der L 50 ausgehendem Verkehrslärm
- Maßnahmen des städtebaulichen Immissionsschutzes
- Berücksichtigung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse
- Untersuchungstiefe vorhandener Lärm-Emissionen

Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG Hinweisen zu

- Lage im Trinkwasserschutzgebiet
- Niederschlagswasser-Entsorgung
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum mit Aussagen zur Nicht-Betroffenheit von Bodendenkmalen

Stadt Cottbus/Chóšebuz mit Hinweisen zu

- Nicht-Betroffenheit bau- und bodendenkmalrechtlicher Belange
- Abfallentsorgung
- Abwasserentsorgung
- Niederschlagsentwässerung/Versickerung über die belebte Bodenzone
- Altlasten
- Trinkwasserschutz
- Anforderungen an Versickerung von Niederschlagswasser
- Artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet
- Erfordernis und Inhalte der Umweltprüfung / des Umweltberichts
- Erfordernis einer Artenschutzrechtlichen Betrachtung und einer Biotopkartierung
- Eingriff-Ausgleich-Betrachtung für das Schutzgut Biotope
- externe Ausgleichsmaßnahme
- auf das Plangebiet einwirkenden Lärm-Emissionen

Regionalverband der Kleingärtner mit Hinweisen zu

- Erholungsnutzung in der schutzgutbezogenen Betrachtung
- Eingriff in das Landschaftsbild
- Eingriff in vorhandene Vegetation
- Bewertung der Lärm-Situation
- im Plangebiet angetroffenen Reptilien, Amphibien, Vögeln, Insekten

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chóšebuz, 20.12.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

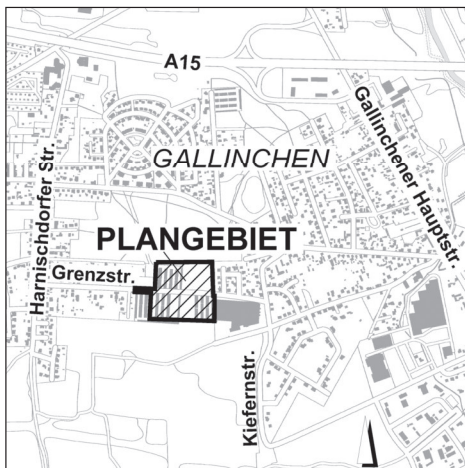
Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Grenzstraße – Wohngebiet 2“, Ortsteil Gallinchen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat am 29.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Grenzstraße – Wohngebiet 2“ in der Fassung vom 13.03.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Planzeichnung der Satzung im Maßstab 1:750 in der Fassung vom 13.03.2024 maßgebend. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha und schließt die in der Flur 1 liegenden Flurstücke 801 (teilweise), 803 und 812 (teilweise) der Gemarkung Gallinchen ein. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Waldflächen
- im Osten: Wohnbebauung und Logistikzentrum
- im Süden: Waldflächen
- im Westen: Wohnbebauung und Garagen

Die Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Grenzstraße – Wohngebiet 2“ in der Fassung vom 13.03.2024 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.076) während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Ergänzend werden die Unterlagen in das Internet unter www.cottbus.de/bebauungsplaene zu jedermanns Einsicht eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sind ge-

mäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chósebus, 23.12.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grund der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus, Nr. 7 vom 19.06.2021) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung der privaten Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. S/70/127 „Urbanes Gebiet Hardenbergstraße“ im Ortsteil Madlow der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Von-Bülow-Straße Droga von Bülowa

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 09.12.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung der Volkshochschule Cottbus vom 18.12.2024

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Bbg. Teil I S. 174 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am 18.12.2024 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule Cottbus beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Volkshochschule der Stadt Cottbus/Chósebus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus/Chósebus im Sinne des § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes (BbgEBG). Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen in Sinne des lebenslangen Lernens.
- (2) Die Volkshochschule führt Bildungsveranstaltungen in verschiedenen Formaten durch (Vorträge, Kurse, Diskussionsrunden, Ausstellungen, Seminare, Workshops, Besichtigungen, Studienreisen, Sonderveranstaltungen, Webinare o. ä.). Die Bildungsveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch online im Wege der elektronischen Datenübermittlung durchgeführt werden. Die vorliegende Entgeltordnung gilt für alle Formate und Durchführungsformen von Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule.
- (3) Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

§ 2

Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule ist entgeltpflichtig. Ausnahmen stellen Bildungsveranstaltungen dar, die aufgrund von Kooperationen, Kostenerstattungen durch Dritte oder aus einem besonderen bildungspolitischen Interesse entgeltfrei angeboten werden.

- (2) Teilnehmen können in der Regel Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen sind in einzelnen Fällen zulässig, wenn die inhaltliche Konzeption und Durchführung der Bildungsveranstaltung nicht beeinträchtigt wird. Über Ausnahmen entscheidet die Volkshochschule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Für Bildungsveranstaltungen, die der Jugendbildung sowie der Familienbildung dienen und methodisch-didaktisch auf diese Zielgruppen abgestimmt sind, kann die Volkshochschule abweichende Regelungen zum Mindestalter treffen.
- (3) Für die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt online über die Internetseite der Volkshochschule oder in Schriftform unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars. Die Anmeldung ist verbindlich und begründet die Entgeltspflicht. Bei begrenzter Teilnehmerzahl werden Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Eine telefonische Reservierung eines Platzes erlischt nach 5 Tagen, wenn in der Zeit keine verbindliche Anmeldung erfolgt. Die Volkshochschule stellt eine Anmeldebestätigung aus.
- (4) Eine kostenfreie Stornierung einer Anmeldung ist bis 14 Tage vor dem geplanten ersten Termin der Bildungsveranstaltung möglich. Wird eine Anmeldung kürzer als 14 Tage vor dem geplanten ersten Termin der Bildungsveranstaltung, jedoch vor dem ersten Unterrichtstag storniert, wird ein Bearbeitungsentsgelt in Höhe von 15,00 € fällig. Spätere Abmeldungen von Bildungsveranstaltungen werden im § 6 geregelt. Die Stornierung muss der Volkshochschule in Schriftform mitgeteilt werden.
- (5) Von der Frist gemäß Abs. 4 ausgenommen sind Stornierungen von Anmeldungen zu Sprachprüfungen und Einbürgerungstests. Diese richten sich ausschließlich nach den jeweils gültigen Stornierungsfristen und -bedingungen der Prüfungsinstitutionen.
- (6) Auf Wunsch wird über die tatsächliche Teilnahme ein schriftlicher Nachweis ausgestellt. Dafür wird eine Gebühr auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 3

Bildungsveranstaltungen

- (1) Die Bildungsveranstaltungen gliedern sich in Unterrichtseinheiten von je 45 Minuten. Abweichende Regelungen im Einzelfall werden im jeweiligen Semesterprogramm gesondert ausgewiesen. Die Unterrichtseinheit ist Grundlage der Entgeltberechnung.
- (2) Die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen ist nur mit gültiger Anmeldebestätigung möglich. Diese ist bei Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
- (3) Kriterium für die Durchführung der Bildungsveranstaltung ist die Zahl der tatsächlichen Teilnehmenden bei Veranstaltungsbeginn. Die Volkshochschule behält sich vor, Kurse wegen zu geringer Teilnehmerzahl abzusagen.

§ 4

Entgelte

- (1) Für Bildungsveranstaltungen der Grundversorgung entsprechend Brandenburgischem Erwachsenenbildungsgesetz betragen die Entgelte pro Unterrichtseinheit:

Programmbereich (PB)	Entgelt pro UE
PB 1 Teilbereiche 1.01 bis 1.03 und 1.07 bis 1.11 (Geschichte, bürgerschaftl. Engagement, Finanzen, Philosophie, Länder-/Regionalkunde, Kommunikation/Medien)	4,50 €
PB 1 Teilthemen 1.04, 1.05, 1.06 (Globales Lernen, Pädagogik, Persönlichkeitsentwicklung)	5,50 €
PB 2 Kultur - Gestalten	5,30 €
PB 3 Gesundheit	5,80 €
PB 4 Sprachen	5,50 €
PB 5 Qualifikation für das Arbeitsleben/IT	6,40 €
PB 7 Grundbildung/Alphabetisierung	Kostenfrei

- (2) Für Bildungsveranstaltungen, die nicht der Grundversorgung entsprechend Brandenburgischem Erwachsenenbildungsgesetz zuzurechnen sind, werden kostendeckende Entgelte nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten kalkuliert. Die Entscheidung obliegt der Volkshochschule.
- (3) Alle angegebenen Entgelte stellen Nettoentgelte dar. Sollten Veranstaltungen der Volkshochschule umsatzsteuerpflichtig werden, versteht sich das Entgelt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Für die Teilnahme an Prüfungen und Tests gelten die Entgelte und Prüfungsordnungen der jeweiligen Prüfungsinstitutionen. Für die Anmeldung zu einer Sprachprüfung erhebt die Volkshochschule zusätzlich zu dem von den Prüfungsinstitutionen festgelegten Entgelt eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10,00 €.
- (5) Die Teilnehmerzahl von 4 darf nicht unterschritten werden.
- (6) Wird die für eine Bildungsveranstaltung zu Grunde gelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und kann die Bildungsveranstaltung dadurch nicht wie geplant durchgeführt werden, so kann bei ausdrücklichem Einverständnis der übrigen Teilnehmenden der Differenzbetrag auf die Teilnehmenden umgelegt und die Bildungsveranstaltung realisiert werden.
- (7) Werden in einer Bildungsveranstaltung Lehrwerke bzw. Verbrauchsmaterialien benötigt, werden diese im Programm ausgewiesen und sind von teilnehmender Person selbst zu stellen. Kosten für Verbrauchsmaterial, die für einen Kurs angegeben sind, müssen in der Bildungsveranstaltung bei der Lehrkraft erstattet werden.
- (8) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der rechtsverbindlichen Anmeldebestätigung. Die Entgelte werden bei Beginn der Bildungsveranstaltung mit einer Frist von 14 Tagen fällig. Der Teilnehmende erhält in der Regel eine Rechnung und muss danach die Zahlung per Überweisung vornehmen. Wird keine Rechnung gewünscht, kann die Zahlung auch in der Geschäftsstelle in bar oder per Debit-Karte erfolgen. Erfolgt keine fristgemäße Zahlung, wird die Person von der Kursteilnahme ausgeschlossen. Die Entgelte können entsprechend des § 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.
- (9) Bildungsveranstaltungen im Auftrag und auf Rechnung Dritter bleiben von der Entgeltordnung unberührt und folgen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung in Höhe von 50% des Entgeltes erhalten Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Wohngeld, soweit nicht eine Erstattung des Entgeltes durch Dritte an den Teilnehmenden erfolgt. Bei der Anmeldung ist der aktuelle Bescheid vorzulegen. Eine rückwirkende Ermäßigung nach Kursbeginn erfolgt nicht.
- (2) Eine Ermäßigung in Höhe von 25 % erhalten Schülerinnen und Schüler sowie Direktstudierende. Bei der Anmeldung ist ein gültiger Nachweis (Schul-/Studierendenausweis) vorzulegen. Eine rückwirkende Ermäßigung nach Kursbeginn erfolgt nicht.
- (3) Auf Kosten für Verbrauchsmaterialien wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Erstattungen

- (1) Bereits gezahltes Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn eine Bildungsveranstaltung nicht zustande kommt.
- (2) Das Entgelt wird anteilig erstattet, wenn eine Bildungsveranstaltung nicht zu Ende geführt werden kann oder wenn einzelne Unterrichtseinheiten nicht zustande kommen und kein Nachholen des Unterrichts erfolgt.

- (3) Das Entgelt kann im Einzelfall gänzlich bzw. anteilig erstattet werden, wenn eine Teilnahme wegen
- längerfristiger Erkrankung (mehr als 25% der Dauer der Bildungsveranstaltung)
 - Wegzugs
 - geänderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse
 - notwendiger Änderungen der Unterrichtszeiten
 - notwendiger Änderungen des Unterrichtsortes mit daraus resultierenden schwieriger Zugänglichkeit zum Raum

nicht mehr möglich ist und dieses gegenüber der Volkshochschule glaubhaft nachgewiesen wird. In diesen Einzelfällen bedarf es einer Kündigung in Schriftform an die Volkshochschule innerhalb von 4 Wochen nach Eintreten des Hinderungsgrundes unter Angabe und gegebenenfalls Nachweis der Gründe. Bei Erstattung im Einzelfall wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € einbehalten.

- (4) Das Nichtantreten ohne Stornierung, das Fernbleiben von der Bildungsveranstaltung oder eine Information ausschließlich an die Kursleitung stellt keine Abmeldung dar und begründet keinen Anspruch auf Erstattung des Entgeltes.
- (5) Die Erstattung erfolgt bargeldlos. Dazu ist der Volkshochschule eine Bankverbindung mitzuteilen.
- (6) Im Einvernehmen mit dem Teilnehmenden kann eine Erstattung auch in Form eines Guthabens auf das Konto des Teilnehmenden verbucht werden, das für weitere Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule eingesetzt werden kann.

§ 7 Organisatorische Änderungen

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Bildungsveranstaltung durch eine bestimmte Kursleitung durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Kursleitung angekündigt wurde.
- (2) Die Volkshochschule kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Bildungsveranstaltung ändern.

§ 8 Gutscheine

In der Volkshochschule können Gutscheine zu einem individuell festgelegten Wert erworben werden. Diese können nur durch Buchung von Bildungsveranstaltungen verrechnet werden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 9 Ordnung

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuž haftet nicht für den Verlust von privaten Gegenständen und Sachen der Teilnehmenden. Beschädigungen an Geräten und Inventar sind der Volkshochschule unverzüglich mitzuteilen. Im Rahmen der Bildungsveranstaltung genutzte Geräte, Inventargegenstände, Einrichtungen und Räume sind sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu unterlassen. Für entstandene Schäden haftet die verursachende Person.
- (2) Der Kursleitung steht das Hausrecht zu.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung für die Bildungsveranstaltungen des Frühjahrssemester 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Volkshochschule Cottbus vom 28.06.2017 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 19.12.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 13 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž i. V. m. § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **6. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebuž**

am Mittwoch, den 22.01.2025, um 17:00 Uhr
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 14.01.2025

Tagesordnung

6. Sitzung des Hauptausschusses
der Stadt Cottbus/Chósebuž
am Mittwoch, den 22.01.2025, um 17:00 Uhr,
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus

I. Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung**
2. **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
3. **Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
4. **Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung**
5. **Einwohnerfragestunde**
 - 5.1. Projekte EWA-02/25
Anfragesteller:
Herr Scharmacher
 - 5.2. Bäume in der August-Bebel-Straße EWA-03/25
Anfragesteller:
Herr Puder
 - 5.3. Pavillon am Schillerplatz EWA-04/25
Anfragestellerin:
Frau Puder
 - 5.4. Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus EWA-08/25
Anfragesteller:
Herr Bzdok
6. **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 6.1. Datenweitergabe an Bundeswehr AN-01/25
Anfragesteller:
Fraktion Die Linke
 - 6.2. Information zu Vakanz nach Abberufung der Beauftragten für Demokratiestärkung und Integration der Stadt Cottbus/Chósebuž AN-05/25
Anfragesteller:
Fraktion B90/Die Grünen/SUB
 - 6.3. Kitabedarfsplanung I AN-06/25
Anfragesteller:
Fraktion Die Linke
 - 6.4. Soziale Wohnungspolitik II AN-07/25
Anfragesteller:
Fraktion Die Linke
 - 6.5. Baulicher Zustand der Brücken in Cottbus AN-09/25
Anfragesteller:
Fraktion AfD
 - 6.6. Anfrage zur Verbesserung der Barrierefreiheit und Transparenz in der digitalen Übertragung der Stadtverordnetenversammlungen AN-10/25
Anfragesteller:
Fraktion B90/Die Grünen/SUB

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 5****7. Berichte und Informationen**

7.1. Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
Berichterstatter:
Herr Schick

7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter:
Herr Dr. Bialas

7.3. Vorsitzender des Hauptausschusses
Berichterstatter:
Herr Dr. Biesecke

7.3.1. Bewertung Abschlussbericht Kaimauer

7.4. Petitionen
Berichterstatter:
Herr Dr. Biesecke

7.5. Aufnahme des **I.1-019/24 I-StV**
Ev. Hortes Kahren in
den Bedarfsplan der
Stadt Cottbus/Chóšebuz

8. Vorlagen der Verwaltung

8.1. 1. Feststellung **I-029/24 StVV**
des geprüften Jahres-
abschlusses 2023 des
Eigenbetriebes „Grün- und
Parkanlagen der Stadt Cottbus“
und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung
des Eigenbetriebes „Grün- und
Parkanlagen der Stadt Cottbus“
für das Jahr 2023

8.2. Haushaltssatzung und **I-035/24 StVV**
Haushaltsplan der
Stadt Cottbus/Chóšebuz für
das Haushaltsjahr 2025

8.3. Wirtschaftsplan **I-039/24 StVV**
des Eigenbetriebes
„Sportstättenbetrieb der
Stadt Cottbus“
für das Jahr 2025

8.4. Wirtschaftsplan **I-040/24 StVV**
des Eigenbetriebes
„Grün- und Parkanlagen
der Stadt Cottbus“
für das Jahr 2025

8.5. Zuständigkeit **I-041/24 StVV**
bei Vergaben des
Eigenbetriebes Sportstätten-
betrieb der Stadt Cottbus
in Zusammenhang mit dem
Bauvorhaben „Neubau einer
Trampolinhalle im
Sportzentrum Cottbus“

8.6. Jugendförderplan 2025 **I.1-015/24 StVV**

8.7. Fortschreibung **II.1-043/24 StVV**
Einzelhandels- und
Zentrenkonzept (EHZK)
für die Stadt Cottbus/
Chóšebuz (2024)

8.8. Entscheidung **III.1-011/24 StVV**
über die Gültigkeit der
Wiederholungswahl der
Stadtverordnetenversammlung
Cottbus/Chóšebuz im
Wahlbezirk 03101

9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

9.1. Prüfantrag zur **AT-32/24**
kostenlosen Nutzung
städtischer Einrichtungen und
des innerstädtischen ÖPNV sowie
zur Kooperation mit lokalen
Fitnessclubs für die aktiven
Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehr in Cottbus
Antragsteller:
Fraktion AfD

9.2. Änderungsantrag: **AT-42/24**
Resolution der
Stadtverordnetenversammlung:
Für den Frieden und gegen
eine Eskalation des Krieges
in der Ukraine
Antragsteller:
Fraktion AfD

9.3. Prüfung Fernwärmeanschluss **AT-43/24**
für Dissenhener Grundschule,
Kindergarten und weiterer
städtischer Einrichtungen
Antragsteller:
Fraktion CDU/Freie Wähler

9.4. Hauptsatzungsänderung **AT-01/25**
Antragsteller:
Fraktion CDU/Freie Wähler

9.5. Einbeziehung des **AT-02/25**
Hammergrabens in das
Projekt Stadt am Fluss
Antragsteller:
Fraktion CDU/Freie Wähler

9.6. Arbeitsverpflichtung für **AT-03/25**
Bürgergeld-Bezieher prüfen
Antragsteller:
Fraktion CDU/Freie Wähler

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**11. Hinweise und Anfragen****II. Nicht öffentlicher Teil**

**1. Entscheidung über vorgebrachte
Einwendungen gegen die Niederschrift
über den nicht öffentlichen Teil der
letzten Sitzung**

**2. Anfragen aus der
Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen keine Anfragen aus der
Stadtverordnetenversammlung vor.

3. Berichte und Informationen

3.1. Oberbürgermeister
Berichterstatter:
Herr Schick

3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter:
Herr Dr. Bialas

3.3. Vorsitzender des Hauptausschusses
Berichterstatter:
Herr Dr. Biesecke

4. Vorlagen der Verwaltung

Es liegen keine Vorlagen der Verwaltung vor.

5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Anträge aus der
Stadtverordnetenversammlung vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**7. Hinweise und Anfragen****8. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chóšebuz, 15.01.2025

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

